

<b>Zeitschrift:</b>	Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg
<b>Band:</b>	10 (1963)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Glossen zur deutschen Übersetzung der Enzyklika "Pacem in Terris"
<b>Autor:</b>	Galen, Brigitta von
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-761532">https://doi.org/10.5169/seals-761532</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

BRIGITTA VON GALEN

## Glossen zur deutschen Übersetzung der Enzyklika «Pacem in Terris»

Wir freuen uns zwar allgemein über die modernen Kommunikationsmittel, die in kurzen Augenblicken Nachrichten von einem Ende der Welt an das andere befördern können. Der Empfänger solcher Nachrichten gibt sich aber zu wenig darüber Rechenschaft, daß der Produzent dauernd unter einem lastenden Termindruck leidet. Kaum ist es, auf legalem oder illegalem Wege, durchgedrungen, daß der Papst ein neues Rundschreiben zu verfassen im Begriffe ist, dann drängt sich schon jede Presseagentur beim Vatikan danach, möglichst als Erste den Text in die Hand zu bekommen und dazu noch den Text jeweils in der eigenen Landessprache. Die Enzyklika «Pacem in Terris» ist, wie es nicht anders zu erwarten ist, zunächst in italienischer Sprache abgefaßt worden. Dieser Text ging dann, wohl mit dem lateinischen, in die Schnellpresse der römischen Übersetzer. Diese haben sich aber an den italienischen Text gehalten, wenngleich, wie es scheint, stellenweise unter Rückgriff auf den lateinischen. Alle Übersetzungen, die von Rom kamen, sind im wesentlichen Übersetzungen des italienischen Textes. Nun ist aber dieser italienische Text, wenngleich der originale, so doch nicht der authentische Text. Der Papst hat in feierlicher Weise den lateinischen Text unterschrieben. Dieser unterscheidet sich in mancher Hinsicht vom italienischen, erst recht von den Übersetzungen, die aus dem Italienischen erfolgt sind. Die Tatsache, daß der erste übersetzte Text jeweils aus Rom kommt, wird von der Presse vielfach propagandistisch ausgenutzt, indem man erklärt, es handle sich um die «offizielle Übersetzung». Dabei muß man sich doch klar sein, daß die römische Übersetzung, die unter dem Druck der Weltpresse eiligst angefertigt werden mußte, nicht vollkommen sein kann, weder inhaltlich noch auch stilistisch. Dennoch muß das, was die römischen Übersetzer für gewöhnlich anbieten, im Hinblick auf die Schwierigkeit des Inhaltes und auf die Kürze der Zeit als eine Leistung ersten Ranges bezeichnet werden. Das schließt allerdings nicht aus, daß sich Unvollkommenheiten einschleichen, die bei einer längeren Bearbeitungszeit vermieden werden können und müssen. Es ist bedauerlich, daß die katholische Presse, aus welchen Motiven sei dahingestellt, unbesehen den Text in römischer Übersetzung in Massen verbreitet, sodaß eine gründlichere Übersetzung dann kaum mehr Aussicht hat, sich durchzusetzen. So ist z. B. der französische

Büchermarkt voll gesättigt mit Exemplaren der römischen Übersetzung, sodaß es niemand mehr zu wagen braucht, durch eine Übersetzung des authentischen lateinischen Textes die geschaffenen Mißverständnisse zu beseitigen. Glücklicherweise kam die Herder-Ausgabe<sup>1</sup> der Enzyklika « Pacem in Terris », die sich engstens an den authentischen lateinischen Text hält, früh genug, um noch mit einer Nachfrage rechnen zu können. Und es wäre zu hoffen, daß diese Übersetzung die andere verdränge, nicht aus marktpolitischen, sondern aus geistespolitischen Gründen.

Die Herder-Ausgabe folgt, wie gesagt, dem lateinischen Text, und zwar in jener Fassung, wie sie in den *Acta Apostolicae Sedis* veröffentlicht wurde. Es dürfte nicht uninteressant sein, darauf hinzuweisen, daß der lateinische Text, wie er in den *Acta Apostolicae Sedis* steht, nicht ganz identisch ist mit jenem lateinischen Text, der vorher im *Osservatore Romano* veröffentlicht wurde. Es handelt sich allerdings nur um kleine Differenzen, um Unterschiede in den Konjunktionen. Immerhin sind das Nuancen, die unter Umständen ins Gewicht fallen können.

Im folgenden sollen nur einige wenige Verschiedenheiten aufgewiesen werden, die zwischen der römischen deutschen Übersetzung und der Übersetzung der Herder-Ausgabe bestehen.

1. Unter der Überschrift « Das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes » steht in der römischen Übersetzung folgender Satz: « Darüber hinaus haben die Menschen das unantastbare Recht, jenen Lebensstand zu wählen, den sie vorziehen: daß sie eine Familie gründen, in der Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten haben, oder daß sie das Priestertum oder den Ordensstand ergreifen können. » Gemäß dieser Übersetzung haben Mann und Frau in der Familie gleiche Rechte und Pflichten. Ohne Zweifel konnte der Übersetzer aus dem italienischen Text diesen Sinn herauslesen. Denn dort wird nicht klar, ob die gleichen Rechte bei der Gründung vorliegen oder ganz allgemein in der Familie. Im lateinischen Text dagegen ist ganz eindeutig das Wort « Gründung » noch einmal im Relativsatz wiederholt, sodaß kein Mißverständnis darüber bestehen kann, daß Mann und Frau das freie Recht haben, eine Familie zu gründen, wobei, nämlich bei dieser Gründung, beide gleiche Rechte und Pflichten haben. Entsprechend dem eindeutigen Sinn des lateinischen Textes übersetzt darum die Herder-Ausgabe: « Darüber hinaus haben die Menschen das unantastbare Recht, jenen Lebensstand zu wählen, den sie für gut halten, d. h. also, entweder eine Familie zu gründen, wobei in dieser Gründung Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten haben, oder das Priestertum oder den Ordensstand zu ergreifen. »

Diese Übersetzung entspricht auf jeden Fall dem authentischen lateinischen Text. Eine andere Frage ist die der Interpretation und des Kommentierens. Was soll es besagen, wenn Mann und Frau vor der Ehe die gleichen

<sup>1</sup> *Die Friedensenzyklika Papst Johannes' XXIII. Pacem in Terris*: Über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit. Mit einer Einführung in die Lehre der Päpste über die Grundlagen der Politik und einem Kommentar von Arthur-Fridolin Utz OP. (Herder-Bücherei 157.) – Herder, Freiburg 1963. 155 S.

Rechte und Pflichten haben ? Wenn nur dastände « gleiche Rechte », dann könnte man an das freie Recht der Eheschließung denken, das jedem, sowohl Mann wie auch Frau, in gleicher Weise zukommt. Nun ist aber auch zugleich noch von den Pflichten die Rede. Diese Pflichten sind doch ohne Zweifel jene, die beiden innerhalb von Ehe und Familie aufgetragen sind. Und diese sind doch nicht gleich. Man fragt sich daher mit Recht, warum der lateinische Text den ganzen Nebensatz nicht auf die Familie als solche, sondern nur auf die Gründung der Familie bezieht. Später sagt nämlich der Papst (Nr. 41 in der Herder-Ausgabe), die Frau sei sich heute ihrer Menschenwürde immer mehr bewußt, sie wolle nicht als seelenlose Sache oder als bloßes Werkzeug eingeschätzt werden, sie nehme vielmehr sowohl im häuslichen Leben wie im Staat jene Rechte und Pflichten in Anspruch, die der Würde der menschlichen Person entsprechen. Hier ist also in einem Atemzug vom häuslichen Leben wie vom Staat die Rede, und zwar im Zusammenhang mit der Würde der menschlichen Person, deren die Frau sich bewußt wird. Wenn man also die Dinge einmal in diesem Zusammenhang sieht, dann macht es den Eindruck, als ob Johannes XXIII. gar nicht so großen Wert darauf legen wollte, daß die gleichen Rechte von Mann und Frau nur für die Gründung der Ehe verstanden werden sollten. Vom Gesichtspunkt des Kommentators her könnte man also sagen, die römische Übersetzung habe doch das Richtige getroffen. Dennoch darf eine Übersetzung nicht zuerst ein Kommentar sein, sondern muß als erstes den Wortsinn wiedergeben.

Der Kommentator der Herder-Ausgabe (A. F. Utz) hat sich entsprechend dem Gesamtinhalt der Enzyklika offenbar auf den Standpunkt gestellt, daß der besondere und erneute Hinweis auf die gleichen Rechte und Pflichten in der « Gründung » der Ehe gar nicht so dringlich sei, da die gleichen Rechte und Pflichten überhaupt nicht als mathematisch gleiche Rechte und Pflichten zu verstehen seien, sondern vielmehr « verhältnismäßig ». Der Kommentator weist weiter darauf hin, daß die verhältnismäßige Gleichheit in keiner Weise die Autorität des Mannes in Ehe und Familie ausschließt (vgl. Fußnote 9 in der Herder-Ausgabe S. 90 f., ebenso die Bemerkungen in der Einführung auf S. 17).

2. Ein entscheidender Begriff des lateinischen Textes ist der der « corpora interiecta ». Die romanischen Sprachen haben es hier leicht, insofern sie einfach von « intermediären » Körperschaften sprechen können. Der Verfasser der römischen deutschen Übersetzung hat hier offenbar keinen entsprechenden deutschen Ausdruck gefunden. So übersetzt er einen Text unter der Überschrift « Recht auf Gemeinschaftsbildung » folgendermaßen : « In der Enzyklika 'Mater et Magistra' haben Wir selbst sehr darauf gedrungen, wie es durchaus erforderlich ist, daß sehr viele Vereinigungen oder Körperschaften gegründet werden entsprechend dem Ziele, das der einzelne Mensch nicht wirksam erreichen kann. » In diesem Zusammenhang ist aber das Wort « interiecta » sehr bedeutsam, weil es nicht um die Bildung von politischen Parteien oder ähnlichen, auf der politischen Ebene wirkenden Körperschaften geht, sondern vielmehr um Vereinigungen, die sich zwischen Familie und Staat zur Entfaltung des echten sozialen Lebens bilden sollen. Um das im Deutschen nicht gerade wohlklingende Wort « intermediär » zu vermeiden,

um aber doch klar auszudrücken, um was es sich eigentlich hier handelt, hat die Herder-Ausgabe folgendermaßen übersetzt (Nr. 24) : « In der Enzyklika 'Mater et Magistra' haben Wir selbst sehr eindringlich darauf hingewiesen, wie sehr es not tut, daß recht viele Vereinigungen oder Körperschaften, die zwischen Familie und Staat stehen, gegründet werden, die den Zwecken genügen, die der einzelne Mensch nicht wirksam erreichen kann. »<sup>2</sup>

3. Unter der Überschrift « Zusammenleben in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit » spricht der Papst im zweiten Abschnitt davon, daß das Zusammenleben der Menschen dem geistigen Bereich angehöre. Dies beweist er dann durch einige Forderungen, die an den Menschen in der Gesellschaft gestellt sind und die ausgesprochen geistige Funktionen verlangen. Die römische Übersetzung hat diesen Zusammenhang völlig übersehen und gibt den Text folgendermaßen : « Das Zusammenleben der Menschen ist deshalb, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, vor allem als etwas aufzufassen, was vor allem dem geistigen Bereich zugehört. Die Menschen sollen im hellen Licht der Wahrheit Erkenntnisse untereinander austauschen ; sie sollen ihre Rechte wahrnehmen und ihre Pflichten erfüllen können ; sie sollen angespornt werden, die geistigen Güter zu erstreben ; aus jeder schicklichen Sache, wie immer sie beschaffen sein mag, sollen sie eine gemeinsame rechtschaffene Freude schöpfen ; in einem beständigen Willen sollen sie dahin neigen, das Beste, was sie haben, einander mitzuteilen. » Ganz abgesehen von der angenehmeren sprachlichen Fassung ist der logische Zusammenhang in der Herder-Übersetzung klar ausgedrückt : « Das Zusammenleben der Menschen ist deshalb, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, als ein vordringlich geistiges Geschehen aufzufassen. In den geistigen Bereich gehören nämlich die Forderungen, daß die Menschen im hellen Licht der Wahrheit ihre Erkenntnisse untereinander austauschen, daß sie ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Pflichten zu erfüllen in den Stand gesetzt werden, daß sie angespornt werden, die geistigen Güter zu erstreben, daß sie aus jeder ehrenhaften Sache, wie immer sie beschaffen sein mag, einen Anlaß zu gemeinsamer rechtschaffener Freude gewinnen, daß sie in unermüdlichem Wollen das Beste, was sie haben, einander mitzuteilen und voneinander zu empfangen suchen. » (36)

4. Weder im lateinischen noch auch im italienischen Text ist genau das wiederzufinden, was die römische deutsche Übersetzung am Schluß des ersten Teiles bringt : « Und dadurch, daß das staatsbürgerliche Gefüge auf Rechten und Pflichten aufgebaut ist, erkennen dann die Menschen sofort deutlich und werden sich bewußt, daß sie Glieder einer Gesellschaftsordnung sind. Sie entdecken hier die geistigen Werte, nämlich was Wahrheit, was Gerechtigkeit, was Liebe und was Freiheit ist. Doch nicht genug ! Denn auf diesem Wege kommen die Menschen dazu, den wahren Gott besser zu erkennen, der die Menschennatur überragt und Person ist. Deshalb halten sie die Beziehungen zu Gott für das Fundament ihres Lebens, das in ihrem

<sup>2</sup> Ähnlich in Nr. 140. Für den gleichen Inhalt wird auch der Ausdruck « soziale Organisation » (130) oder « Sozialgebilde » (69) gebraucht. Zur unzweideutigen Klarstellung wird einmal auch das Fremdwort « intermediär » benutzt (163).

Inneren lebt und sie mit den übrigen Menschen verbindet. » Man vergleiche hierzu den Text der Herder-Ausgabe, der die lateinische Fassung richtig trifft : « Wenn so das Grundgefüge der Beziehungen zwischen den Bürgern auf die Rechte und Pflichten abgestellt wird, entdecken die Menschen immer mehr die geistigen Werte, nämlich was Wahrheit, was Gerechtigkeit, was Liebe und was Freiheit ist. So werden sie sich bewußt, Glieder einer solchen Gemeinschaft zu sein. Doch nicht genug ! Auf diesem Wege kommen die Menschen dazu, den wahren Gott als die Menschennatur überragendes persönliches Wesen besser zu erkennen. So halten sie schließlich die Beziehungen zu Gott für das Fundament ihres Lebens, das sie sowohl in ihrem Innern leben als auch gemeinsam mit den übrigen Menschen gestalten » (45).

5. Eine den Inhalt merklich berührende Differenz zwischen der römischen und der Herder-Übersetzung findet sich am Anfang des 2. Teiles unter der Überschrift « Notwendigkeit der Autorität und ihr göttlicher Ursprung ». Es ist dort von der Begrenzung der Autorität durch übergeordnete Normen die Rede. Die römische Übersetzung hält sich hier an den italienischen Text, indem sie die Autorität mit der Begründung an eine übergeordnete Norm bindet, daß sie « nach Maßgabe der Vernunft » zu befehlen habe. An dem Gedanken kann selbstverständlich nicht gerüttelt werden, da jede geschaffene Autorität die göttlichen Normen zu beobachten hat. An anderer Stelle ist dieser Gedanke nochmals wiederholt (vgl. Nr. 49 in der Herder-Ausgabe). Doch nimmt der lateinische Text an dieser Stelle, die wir gerade besprechen (in der Herder-Ausgabe Nr. 47), eine andere Wendung. Diese scheint sich auch mehr in den Gesamtgehalt der Enzyklika einzufügen. Kaum ein Gedanke wird nämlich in dem Rundschreiben mehr betont, als daß das gesamte Leben im Staat sich regelt entsprechend den Rechten und Pflichten des einzelnen Menschen gegenüber den anderen und der Gesamtheit. Es lag darum auch hier, wo von der Begrenzung der Autorität die Rede ist, nahe, darauf hinzuweisen, daß die Autorität sich an das Gewissen des Menschen wende und darum die Normen dieses Gewissens zu beachten habe. Im Lateinischen heißt es darum, daß die Befehlsgewalt sich an die rechte Vernunft wende (ad rectam rationem proficiscatur). Der lateinische Text gibt also der Normbindung der Autorität eine « demokratischere » Wendung. Diese dem lateinischen Text entsprechende Sicht wird klar und deutlich in der Übersetzung der Herder-Ausgabe : « Dennoch darf man nicht glauben, die Autorität sei an keine Norm gebunden. Da sie im Gegenteil aus der Fähigkeit hervorgeht, sich befehlend an die rechte Vernunft zu wenden, muß gefolgt werden, daß sie die Gewalt, Verpflichtungen aufzuerlegen, aus der sittlichen Ordnung herleitet, die ihrerseits Gott als Ursprung und Ziel hat » (47). Man vergleiche hierzu die dem italienischen Text folgende römische Übersetzung : « Dennoch darf man nicht glauben, die Autorität sei an keine Norm gebunden. Da sie im Gegenteil daraus entspringt, nach Maßgabe der Vernunft zu befehlen, muß gefolgt werden, daß sie die Gewalt, Verpflichtungen aufzuerlegen, aus der sittlichen Ordnung herleitet, die ihrerseits Gott als Ursprung und Ziel hat. »

6. Ein empfindlicher Unterschied in der Übersetzung zeigt sich in dem nächsten, unmittelbar sich anschließenden Absatz. Es wird dort die Frage

berührt, ob die Autorität Befehle erlassen könne, ohne das Gewissen der Untertanen zu berücksichtigen. Der Papst erklärt hierbei, daß alle Menschen untereinander gleich seien, sodaß bereits aus der ontologischen Sachlage heraus einer den andern überhaupt nicht innerlich bewegen *könne*. Erst aus dieser ontologischen Sicht heraus wird dann die moralische Ordnung dargelegt, nämlich die Forderung, daß es der Autorität niemals erlaubt sei, über das Gewissen der Gesetzesunterworfenen hinweg etwas zu befehlen. Die römische Übersetzung hat das ontologische « können » (valet) entsprechend der Sinnweite des italienischen Ausdrucks « può » mit « erlaubt » übersetzt : « Denn da die Autorität hauptsächlich in einer geistigen Gewalt besteht, müssen die Staatslenker an das Gewissen eines jeden appellieren, d. h. an die Pflicht eines jeden, sich bereitwillig für das gemeinsame Wohl aller einzusetzen. Weil aber alle Menschen in der natürlichen Würde unter sich gleich sind, ist es keinem von ihnen erlaubt, einen anderen innerlich zu verpflichten. Gott allein kann das tun, der ja als einziger die geheimen Ratschlüsse des Herzens durchforscht und richtet. » Dagegen übersetzt die Herder-Ausgabe richtig : « Denn da die Autorität hauptsächlich in einer geistigen Gewalt besteht, müssen die Staatslenker an das Gewissen, d. h. an die Pflicht eines jeden appellieren, sich bereitwillig für das gemeinsame Wohl aller einzusetzen. Weil aber alle Menschen in der natürlichen Würde unter sich gleich sind, besitzt keiner von ihnen die Macht, einen anderen innerlich zu einem Tun zu bestimmen. Gott allein kann das tun, der ja als einziger die geheimen Ratschlüsse des Herzens durchforscht und richtet » (48). Es sei im besonderen noch auf die Nuance hingewiesen, daß es in der Herder-Ausgabe heißt : « einen anderen innerlich zu einem Tun zu bestimmen », also nicht einfach, « einen anderen innerlich zu *verpflichten* » (wie in der römischen Übersetzung). Im lateinischen Text wird sogar ein noch kräftigerer Ausdruck, der typisch ontologisch orientiert ist, gebraucht : cogere.

7. Eine geradezu unverständliche Stelle findet sich in der römischen Übersetzung unter der Überschrift « Grundlegende Gesichtspunkte zum Gemeinwohl » : « Gewiß bestimmt sich das Gemeinwohl auch aus den besonderen Eigenschaften eines jeden Volkes ; doch bilden diese keineswegs dessen ausschließlichen Inhalt. Denn weil es wesentlich mit der Menschennatur zusammenhängt, kann es als solches nicht doktrinär oder gar historisch bestimmt werden, sondern muß immer die ganze menschliche Person unter dem Blickpunkt ihrer innersten Natur und Aufgabe berücksichtigen. » Der Sachverhalt, um den es hier geht, wird von A. F. Utz im Kommentar folgendermaßen dargestellt : « Der Papst sieht im Gemeinwohl die konkret zu verwirklichende Ordnung der Gemeinschaft. Das ist 'die innerste Natur' des Gemeinwohls. Nur in dieser Form hat es eigentliche Wirkkraft. Um aber der falschen Auffassung zu begegnen, das Gemeinwohl dürfte nur aus der konkreten völkischen Situation bestimmt werden, erklärt Johannes ausdrücklich, daß selbstverständlich die letzte Norm immer die menschliche Person bleibt » (Herder-Ausgabe S. 104, Fußn. 23). Entsprechend diesem Sachverhalt und in Übereinstimmung mit dem lateinischen Text übersetzt daher die Herder-Ausgabe wie folgt : « Gewiß bestimmt sich das Gemeinwohl auch aus dem, was einem jeden Volk eigentümlich ist ; doch macht dies keineswegs das

Gemeinwohl in seiner Gesamtheit aus. Denn weil es wesentlich mit der Menschennatur zusammenhängt, kann es als Ganzes und vollständig stets nur bestimmt werden, wenn man es im Hinblick auf seine innerste Natur und geschichtliche Wirklichkeit von der menschlichen Person aus sieht» (55).

8. An einer nicht unbedeutenden Stelle teilt allerdings die Herder-Ausgabe das Mißverständnis der römischen Übersetzung. Es handelt sich um den Passus im vierten Teil, der mit « Beziehung zwischen dem Wesen des Gemeinwohles und dem Aufbau und der Wirksamkeit der politischen Gewalt » betitelt ist. Da die Überschriften aus dem Italienischen stammen, mußte hier in der Überschrift selbst der italienische Text zugrunde gelegt werden. Der lateinische Text enthält weder in der Veröffentlichung des Osservatore Romano, noch in der der AAS irgendwelche Überschriften. Im italienischen Text heißt aber die betreffende Überschrift folgendermaßen: « Beziehung zwischen den historischen Inhalten des Gemeinwohls [einerseits] und der Struktur und dem Funktionieren [funzionamento, nicht funzione] der politischen Gewalt ». Schon die Überschrift weist also auf dasjenige hin, was in dem folgenden Abschnitt beabsichtigt ist. Es geht Johannes XXIII., wie der Kommentator der Herder-Ausgabe (A. F. Utz) eingehend darstellt, in diesem Rundschreiben vor allen Dingen um eine Funktionslehre von Staat und Politik. Der Papst sieht darum das Gemeinwohl immer in den konkreten Bedingungen, wie sie durch die Geschichte geworden sind, ohne natürlich, wie bereits gesagt wurde, die Beziehung zum Wesen des Menschen und zur menschlichen Person außer acht zu lassen. Da nun aber das Gemeinwohl immer eine in der konkreten Situation und im gegebenen Augenblick an die Gesellschaft gestellte Forderung ist, muß dementsprechend auch die Gewalt strukturiert sein und funktionieren. Und da das Gemeinwohl keines Staates heute noch als separates und in sich geschlossenes Gemeinwohl bestehen kann, sondern vielmehr mit der gesamten Weltordnung innerlichst verkettet ist, folgt notwendigerweise, daß eine Autorität geschaffen werden muß, die dieses universale Gemeinwohl der Menschheit im Auge hat und zum Funktionieren bringt. In diesem Abschnitt spielen also die historisch gegebenen Bedingungen des Gemeinwohls eine ungeheure Rolle und sind das Zentrum des Beweisganges. Leider ist hier die römische Übersetzung dem italienischen Text nicht gefolgt. Im Italienischen fängt nämlich der Abschnitt ganz eindeutig folgendermaßen an: « Es besteht eine innere Beziehung zwischen den geschichtlichen Inhalten des Gemeinwohls einerseits und der Gestalt und dem Funktionieren der politischen Gewalt andererseits ». Es handelt sich also um eine innere, d. h. wesentliche Beziehung des historisch bedingten Gemeinwohls zur staatlichen Gewalt. Die römische Übersetzung, die hier auf das Lateinische zurückgreift, und leider auch die Herder-Übersetzung haben sich über die hier notwendige Sinndeutung des Wortes « ratio » nicht genügend Rechenschaft gegeben. Aus diesem Mißverständnis heraus ist wohl dann auch die falsche Überschrift zu erklären. Der lateinische Text weist genau in die gleiche Richtung wie der italienische. Es ist dort von der « intima boni communis ratio » die Rede. Es heißt nicht « essentia », sondern « ratio ». Dieser Ausdruck bedeutet aber hier « Bewandtnis », « Existenzbedingung » oder, wenn man will, « Realisierungsbedingungen ». Der

erste Satz des Abschnittes müßte also gemäß dem lateinischen Text heißen: « Wer vollends aufmerksam einerseits die konkreten Daseinsbedingungen des Gemeinwohls und andererseits Natur und Wirksamkeit der politischen Gewalt bedenkt, sieht sehr deutlich, daß die beiden notwendigerweise aufeinander abgestimmt sein müssen. » Die Herder-Übersetzung dürfte (wie übrigens auch die römische Übersetzung) den Zusammenhang des Ganzen nicht treffen: « Wer vollends aufmerksam einerseits das innere Wesen des Gemeinwohls und andererseits Natur und Wirksamkeit der politischen Gewalt bedenkt, sieht sehr deutlich, daß die beiden notwendigerweise aufeinander abgestimmt sein müssen » (136).

9. Wenn man jene berühmte Stelle, an welcher man den « neuen Kurs » des Vatikans gegenüber dem Kommunismus ausgesprochen fand, in ihrer römischen deutschen Übersetzung mit dem lateinischen (oder auch italienischen) Text kritisch vergleicht, dann dürfte die römische deutsche Übersetzung als zu hart und zugespitzt erscheinen. Der Papst hat davon gesprochen, daß man zwischen Irrtum und Irrenden unterscheiden müsse. Im Anschluß daran spricht er dann von der Beurteilung bestimmter Bewegungen, die von gewissen philosophischen Lehrmeinungen ausgegangen sind, und den betreffenden philosophischen Lehrmeinungen selbst. Die römische Übersetzung meint nun, es sei « ungerecht », diese Identifizierung vorzunehmen, während es im lateinischen Text einfach heißt, es sei « angemessen » (par), bestimmte Bewegungen von deren falschen philosophischen Lehrmeinungen zu unterscheiden. Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Textes seien beide Übersetzungen hier wiedergegeben. Die römische Übersetzung: « Von daher gesehen ist es ungerecht, bestimmte Bewegungen, die sich mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, mit der geistigen Ausbildung oder der zweckmäßigen Ordnung der Staaten befassen, einfach zu identifizieren mit bestimmten philosophischen Lehrmeinungen über das Wesen, den Ursprung, über Ziel und Zweck der Welt und des Menschen, auch wenn jene Bewegungen von solchen Auffassungen her entstanden und geleitet sind. Während der wissenschaftliche Begriff, wenn er einmal festgelegt ist, nicht mehr geändert werden kann, unterliegen doch diese Bewegungen notwendig den Veränderungen der jeweiligen Situation ». Die Übersetzung der Herder-Ausgabe (in Klammern Hinweise auf den lateinischen Text) lautet: « Von da aus gesehen, ist es durchaus angemessen [par], bestimmte Bewegungen, die sich mit wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Fragen oder der Politik befassen, zu unterscheiden von falschen philosophischen Lehrmeinungen über das Wesen, den Ursprung und das Ziel der Welt und des Menschen, auch wenn diese Bewegungen aus solchen Lehrmeinungen entstanden und von ihnen angeregt sind [incitamentum ducant]. Während die in ein System gefaßte und endgültig niedergelegte Weltanschauung [dum formula disciplinae, postquam definite descripta est] nicht mehr geändert werden kann, unterliegen diese Bewegungen dort, wo sie sich mit den je und je sich wandelnden Verhältnissen befassen, doch notwendigerweise diesen Veränderungen » (159).

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, mehr als nur eine Auswahl aus einer ganzen Liste von inhaltlichen Unstimmigkeiten, die sich in der römischen Übersetzung finden, zu geben. Wer die Übersetzung der Herder-Aus-

gabe mit der römischen sorgfältig vergleicht, wird ununterbrochen auf Verschiedenheiten aufmerksam, die vielleicht Feinheiten sein mögen, die aber doch mit einem je und je verschiedenen Verständnis des Textes zusammenhängen. Eine Übersetzung muß sich auch immer bewußt sein, daß sie mit einem bestimmten Ausdruck eventuell bestimmte Assoziationen hervorrufen kann, die eine völlige Verschiebung des ursprünglichen Sinnes bedeuten würden. So könnte z. B. die Formulierung der römischen Übersetzung, die Arbeiter müßten als « mitverantwortliche Teilhaber der vollbrachten Leistung » in den Wirtschaftsunternehmungen betrachtet werden, allzu leicht im Sinne des Mitbestimmungsrechts oder des Rechts auf Beteiligung am Gewinn verstanden werden. Dies läßt sich aber aus dem lateinischen Text nicht herauslesen. Es muß vielmehr ganz einfach heißen, wie es auch die Herder-Ausgabe zum Ausdruck bringt (64), der Inhaber der staatlichen Gewalt müsse dafür sorgen, « daß die Arbeiter sich in den Wirtschaftsunternehmungen als verantwortliche Schöpfer der erbrachten Güter und Leistungen fühlen dürfen ».

Wer jemals Texte übersetzt hat, weiß, wie froh man um eine erste, wenn auch nur vorläufige Übersetzung sein kann. Es ist verhältnismäßig leichter, bei Vorlage einer einigermaßen haltbaren Übersetzung eine « bessere » Übersetzung anzufertigen, als ohne jede Anregung von vorn zu beginnen. Die römische Übersetzung bietet immerhin auf weite Strecken diese notwendige, fruchtbare Anregung. Allerdings ist sie auch dazu angetan, da und dort, und zwar an nicht unwichtigen Stellen, in die Irre zu führen.